

NEUE MUSTERDIENSTANWEISUNG ZUR BAUMKONTROLLE

von Dr. Joachim Bauer, Armin Braun und Annette Hünnekes

Im Dezember 2004 ist die von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) herausgegebene Baumkontrollrichtlinie erschienen (vgl. hierzu ausführlich Braun, Verkehrssicherungspflicht für Bäume: Die neue FLL-Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinie, BADK-Information 2004, 170). Es handelt sich hierbei um ein Regelwerk zur Verkehrssicherungspflicht mit Handlungsanweisungen zur Erfüllung derselben (ähnlich DIN-Vorschriften).

Während in zahlreichen Bereichen der Verkehrssicherungspflicht bereits seit langem Vorschriften existieren, die Handlungsanweisungen für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht beinhalten (beispielsweise zahlreiche DIN-Vorschriften etwa für Kinderspielplätze, Kinderspielgeräte, Sportplätze und Sportgeräte, zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften der verschiedenen Berufsgenossenschaften, z.B. die einschlägige Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für den Bereich der Grabmarktrolle oder die verschiedenen Merkblätter der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. für den Schwimmbadbereich), haben vergleichbare Regelungen für den Bereich der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen bislang gefehlt. Zu Art und Umfang der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen konnte letztlich allein auf die zahlreiche und im Einzelfall nicht immer widerspruchsfreie Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund lag ein Regelungsbedarf für die Praxis auf der Hand. Dieser ergab sich gerade aus Sicht von Fachleuten daraus, dass nicht alle Vorgaben der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen dem aktuellen fachlichen Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechen.

Auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung haben die Kommunalversicherer eine sorgfältige äußere Sichtkontrolle für ausreichend, aber auch erforderlich gehalten. Nur bei hierdurch erfolgter Feststellung verdächtiger Umstände musste eine eingehende fachmännische Untersuchung durchgeführt werden. Was die Kontrollintervalle für die visuelle Kon-

trolle vom Bäumen anbelangt, so hat sich der BGH zwar weder in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1965 (BGH, NJW 1965, 815), noch in späteren Entscheidungen (BGH, BADK-Information 2004, 139; BGH, VersR 2005, 843) festgelegt, sondern lediglich eine Kontrolle „in angemessenen Zeitabständen“ gefordert. In der Rechtsprechung der Instanzgerichte, insbesondere verschiedener Oberlandesgerichte, hat sich in der Vergangenheit aber die Forderung nach einer zweimaligen Kontrolle im Jahr, die zumindest grundsätzlich zu erfolgen habe, nämlich einmal in belaubtem und einmal in unbelaubtem Zustand, durchgesetzt (OLG Koblenz, Urteil vom 02.02.1987 – 12 U 990/86 –; OLG Koblenz, BADK-Information, GVV-Mitteilungen 3/2002, V; OLG Hamm, Urteil vom 26.01.1993 – 9 U 152/92 –; OLG Hamm, VersR 1997, 1148 = ZfS 1997, 203; OLG Düsseldorf,

BADK-Information 1997, 105; OLG Köln, Urteil vom 20.08.1998 – 7 U 27/98 –; OLG Dresden, MDR 2001, 937; OLG Brandenburg, BADK-Information 2002, 164).

Seitens der BADK existiert bislang eine Musterdienststanweisung zur Baumüberprüfung, die noch auf den gängigen Vorgaben der Rechtsprechung vor Erscheinen der FLL-Baumkontrollrichtlinie basiert (BADK-Information, Sonderheft „Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung“, Dezember 2003, 67).

Im Laufe des vergangenen Jahres wurde folgerichtig sowohl seitens verschiedener Mitgliedskommunen als auch durch Vertreter der GALK (Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag) großes Interesse an einer Musterdienststanweisung geäußert, die sich an der FLL-Baumkontrollrichtlinie orientiert. In der Folge kam es daraufhin zu einer Zusammenarbeit zwischen der BADK und dem Arbeitskreis Stadtbäume der GALK. Ziel dieser Zusammenarbeit war es, die bestehende Musterdienststanweisung der BADK aus dem Jahre 2003 entsprechend zu überarbeiten und anzupassen.

Auf der Grundlage der FLL-Baumkontrollrichtlinie wurde ein gemeinsamer Entwurf einer Musterdienststanweisung erarbeitet, der nach eingehender Erörterung von den BADK-Mitgliedern einmütig gebilligt wurde und auch seitens des AK Stadtbäume der GALK breite Zustimmung fand.

Mit der von der BADK und dem AK Stadtbäume der GALK ausgearbeiteten Musterdienststanweisung Baumkontrolle liegt dem Verkehrssicherungspflichtigen ein praxisbezogenes Instrument vor zur Umsetzung der FLL-Baumkontrollrichtlinie. Dabei ist die **konsequente Umsetzung des Regelwerks mit allen Anforderungen** (nicht nur Streckung der Kontrollintervalle) unabdingbar, damit letztlich auch die Akzeptanz durch die Rechtsprechung erleichtert wird.

Der Aufbau der neuen Musterdienstanweisung zur Baumkontrolle orien-

DR. JOACHIM BAUER

ist Dipl.-Ing. für Landschaftspflege und seit 1993 Leiter der Abteilung Stadtgrün und Forst im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln. Seit 2001 ist er Leiter des Arbeitskreises Stadtbäume der GALK und in dieser Funktion Mitglied des RWA und des AK „Verkehrssicherung / Baumkontrollen“ bei der FLL.

ARMIN BRAUN

ist Volljurist und seit 1.7.1993 als Referent in der Haftpflichtschadenabteilung bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG tätig. Er ist Mitglied des RWA und des AK „Verkehrssicherung/Baumkontrollen“ bei der FLL für den Bereich Versicherungen.

ANNETTE HÜNNEKES

ist Volljuristin und seit 1985 Referentin für Haftpflichtschäden und kommunales Haftungsrecht beim Allgemeinen Kommunalen Haftpflichtschaden-Ausgleich (AKHA) und der BADK in Köln; sie ist in mehreren Arbeitsausschüssen des DIN tätig.

tiert sich grundsätzlich am Aufbau der bestehenden Musterdienstanweisung aus dem Jahre 2003. Die neue Musterdienstanweisung gliedert sich in sieben statt bislang fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt „Geltungsbereich und Grundsätze“ ist gegenüber dem ersten Abschnitt „Zielsetzung“ der alten Musterdienstanweisung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen für die Praxis konkreter gefasst. Im zweiten Abschnitt „Organisation“ wird in der neuen Musterdienstanweisung eingehender auf die erforderlichen Fachkenntnisse des Baumkontrollors eingegangen. Diese orientieren sich an den Vorgaben der FLL-Baumkontrollrichtlinie. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sind die erforderlichen Angaben zur Dokumentation der ordnungs-

gemäßen Baumkontrolle in einem neuen fünften Abschnitt „Dokumentation“ untergebracht worden. Diese fanden sich in der alten Musterdienstanweisung als Unterabschnitte des zweiten Abschnitts „Organisation“. Die wichtigste inhaltliche Neuerung findet sich im dritten Abschnitt der Musterdienstanweisung „Kontrollintervalle und -umfang“, der nun vollständig auf der FLL-Baumkontrollrichtlinie basiert, statt wie bisher auf den zum Teil widersprüchlichen Vorgaben der Rechtsprechung der Instanzgerichte. Der dritte Abschnitt „Kontrollintervalle und -umfang“ sowie der vierte Abschnitt „Weiteres Vorgehen“ beinhalten nunmehr eine konsequentere Trennung zwischen der Sichtkontrolle und den hieraus sich ergebenden

Konsequenzen. Der sechste Abschnitt „Beseitigung etwaiger Gefahren“ entspricht dem gleichlautenden fünften Abschnitt der alten Musterdienstanweisung und ist stellenweise inhaltlich konkretisiert und aktualisiert worden. Neu hinzugekommen ist abschließend der siebte Abschnitt „Maßnahmen im Schadensfall“ als weitere organisatorische Hilfe für den Praktiker.

Es bleibt zu hoffen, dass die neue Musterdienstanweisung zur Baumkontrolle rasche Verbreitung und Anwendung findet und den Kommunalverwaltungen eine praxisbezogene, aktuelle Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der FLL-Baumkontrollrichtlinie bietet.

MUSTER EINER DIENSTANWEISUNG ZUR BAUMKONTROLLE

1. Geltungsbereich und Grundsätze

1.1 Die Dienstanweisung gilt für Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen, z.B. Bäume an Straßen, Wegen, Plätzen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, auf Friedhöfen, an Kindergärten, an Kindertagesstätten und Schulen.

1.2 Grundsätzlich bedürfen alle Bäume im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung einer regelmäßigen Kontrolle. Diese ist erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen, zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können und somit der Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden. Dies wird erreicht durch die Verhinderung von Baum- und Astabbruch sowie die Freihaltung des Lichtraumprofils zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

1.3 Bäume sind hoch entwickelte Organismen mit komplexen Lebensäußerungen. Biologische Veränderungen des Zustands von Bäumen, die zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen können, gehen langsam vonstatten.

2. Organisation

2.1 Das Grünflächenamt/ _____ ist für Baumkontrollen zuständig.

2.2 Die Bäume, für die die Stadt/Gemeinde verkehrssicherungspflichtig ist, sind in einem Verzeichnis (z.B. Baumkataster) zu erfassen. Eine Grunderfassung ist zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials zwecks Festlegung der Kontrollintervalle durchzuführen.

2.3 Regelkontrollen (siehe 3.1.) sind von Personen durchzuführen, die über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Sie müssen insbesondere Schäden und Schadsymptome erkennen können und diese nach Art und Umfang, aber auch in ihrer Gesamtheit und ihrer gegenseitigen Wechselwirkung beurteilen können. Baumkontrolloren sind praktisch einzuarbeiten. Ihre fachlichen Kenntnisse sind regelmäßig zu vertiefen.

2.4 Eingehende Untersuchungen (siehe 4.2.) erfordern Fachkräfte mit spezieller Aus- und Weiterbildung sowie langjähriger Übung und Erfahrung.

2.5 Wer für die Verkehrssicherheit von Bäumen verantwortlich ist, selbst aber nicht über entspre-

chende Fachkenntnisse oder sachkundiges Personal verfügt, muss solche Kräfte hinzuziehen.

2.6 Der Leiter des Grünflächenamtes/Abteilungsleiter hat die ordnungsgemäße Dokumentation der Baumkontrollnachweise sowie die Beseitigung etwaiger Schäden stichprobenartig zu kontrollieren.

2.7 Unabhängig von den turnusgemäßen Kontrollen sind alle Mitarbeiter der Stadt/Gemeinde gehalten, bei ihren Dienstgängen auf den Baumbestand zu achten und etwaige Gefährdungen umgehend dem Leiter des Grünflächenamtes/ _____ zu melden.

3. Kontrollintervalle und -umfang

3.1 Die Regelkontrolle erfolgt als Sichtkontrolle in Form der „fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme“ vom Boden aus. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich visuell zu kontrollieren. Ggf. sind Straßenkehricht, Unkraut, Gras und ähnliche Sichtbehinderungen zurückzudrängen oder zu entfernen.

3.2 Die Kontrollintervalle sind vom

Baumkontrolleur – in Zweifelsfällen nach Absprache mit seinem unmittelbaren Fachvorgesetzten – festzulegen.

3.3 Die Häufigkeit von Baumkontrollen hängt insbesondere von folgenden Faktoren ab:

Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs, Verkehrslage; Zustand des Baumes; Baumart, Entwicklungsphase, Alter.

Die Regelkontrollintervalle ergeben sich aus der untenstehenden, der FLL-Baumkontrollrichtlinie entnommenen Tabelle.

In begründeten Fällen können jedoch auch kürzere Kontrollintervalle erforderlich sein, z.B. ein Halbjahresintervall bei Naturdenkmälern mit starken Schäden, nach Schadenfällen, erheblichen Eingriffen in den Baum oder nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z.B. größere Baumaßnahmen).

3.4 Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt werden. Jedoch dürfen die Regelkontrollintervalle nicht um mehr als 3 Monate überschritten werden.

3.5 Nach extremen Witterungsereignissen (z.B. Orkane, Eisregen) muss in den betroffenen Bereichen eine Zusatzkontrolle auf offensichtliche Schäden, z.B. angebrochene/lose Äste oder Umsturzgefahr, erfolgen. Der Leiter des Grünflächenamtes/ _____

gibt in solchen Fällen entsprechende Anweisungen.

4. Weiteres Vorgehen

4.1 Nach Durchführung der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme muss festgelegt werden, ob oder welche weiteren Maßnahmen einzuleiten sind. Entweder besteht kein Handlungsbedarf oder es besteht Handlungsbedarf, erforderlichenfalls mit Angabe der Dringlichkeit, z.B.:

- Abstimmung mit zuständiger Fachabteilung;
- weitere Inaugenscheinnahme;
- eingehende Untersuchung;
- Änderung des Regel-Kontrollintervalls;
- baumpflegerische Maßnahmen;
- Fällung.

4.2 Wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen durchgeführt werden. Solche Umstände können sich ergeben aus trockenem Laub, dürrten Ästen oder verdorrten Teilen, aus äußeren Verletzungen oder Beschädigungen eines Baumes, aus der Eigenart seiner Stellung und dem statischen Aufbau. Das weitere Vorgehen ist festzulegen.

5. Dokumentation

5.1 Über die Baumkontrolle ist ein Kontrollnachweis zu führen. Ort, Datum, Unterschrift, beurteilte

Bäume, das Ergebnis der Kontrolle sowie das weitere Vorgehen sind festzuhalten. Die Festlegung der Kontrollintervalle richtet sich nach 3.3.

5.2 Je nach Erfordernis ist der Nachweis einzelbaum- oder kollektiv- (z.B. Jungbäume) bezogen zu führen. Bei Zusatzkontrollen (siehe 3.5) genügt die Angabe des kontrollierten Bereichs mit den ereignisbedingten Schäden.

5.3 Ausgefüllte Kontrollunterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Eintragung an, aufzubewahren.

6. Beseitigung etwaiger Gefahren

6.1 Bäume und Äste, die das Lichtraumprofil beeinträchtigen, sind zu entfernen.

6.2 Schadhafte Bäume und Teile von ihnen müssen beseitigt werden, wenn sie nicht mehr stand- oder bruchsicher sind und damit den Verkehr gefährden. Bei Gefahr im Verzug ist eine sofortige Gefahrenbeseitigung vorzunehmen. Sofern dies ausnahmsweise nicht möglich ist, muss zumindest die Gefahrenstelle durch Absperrvorrichtungen bzw. Warnzeichen gesichert werden.

6.3 Bei Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Gefahren im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere VSG 4.2 und 4.3 der Gartenbau-BG, sowie die einschlägigen Richtlinien und Vor-

Tabelle 1: Regel-Kontrollintervalle in Jahren

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifephase		Alterungsphase	
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs			
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾
Nr.		1	2	3	4
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich
2	stärker geschädigt	1 x jährlich			

Jugendphase
5
keine speziellen Kontrollen, sondern Überprüfung im Rahmen der Pflege gemäß Abschnitt 4.3.1

- 1) leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.
 stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich innerhalb eines Jahres (bzw. der nächsten 15 Monate) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken.
- 2) Bäume, z.B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.
- 3) Bäume, z.B. an bzw. auf schwächer frequentierten Wegen, weniger besuchten Grünflächen.

gaben zur Absicherung des Gefahrenumfeldes, namentlich die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), zu berücksichtigen.

7. Maßnahmen im Schadensfall

7.1 Im Schadensfall ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren (Ort, Da-

tum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung etc.). Dazu gehören insbesondere:

- Dokumentation des eingetretenen Schadens, z.B. durch Beschreibung, Fotos, Skizzen;
- ggf. Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- und Wurzelteilen;
- Dokumentationen des Baumzustandes und der Kontrollen;

- ggf. Feststellen und Feststellung von Zeugen.

7.2 Ist nach dem Schaden aufgrund einer noch immer bestehenden Gefahr die Fällung des Baumes oder das Abschneiden und damit Zerstörung der beweisrelevanten Teile notwendig, sollte Beweismaterial gesichert werden.

LITERATURHINWEIS

Broschüre:

„Schulhöfe – planen, gestalten, nutzen“ GUV-SI 8073

Auf Schulhöfen ereignen sich ca. ein Viertel und auf Schulhöfen an Grundschulen sogar zwei Drittel aller Schulunfälle. Um diese hohen Unfallzahlen zu reduzieren und um insbesondere schwere Unfälle zu vermeiden, ist es erforderlich, bei der Schulhofgestaltung die Belange der Unfallverhütung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsförderung besonders zu beachten.

Die bisherige Broschüre „Unser Schulhof – Probleme einer kindgerechten und sicheren Gestaltung“ GUV-SI 8031 des Bundesverbandes der Unfallkassen war nicht mehr zeitgemäß und hätte vollständig überarbeitet werden müssen. Sie wurde daher durch die neue Broschüre „Schulhöfe – planen, gestalten, nutzen“ GUV-SI 8073 ersetzt.

Diese neue Publikation entstand auf der Grundlage der gleichlautenden Broschüre des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe; sie wurde mit dessen freundlicher Genehmigung durch das Sachgebiet „Bau und Einrichtung“ der Fachgruppe „Bildungswesen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen überarbeitet, so dass die Aussagen in allen Bundesländern Deutschlands angewendet werden können.

Ein Rezept zur Schulgeländegestaltung im eigentlichen Sinn möchte diese Broschüre jedoch nicht sein; sie

will vielmehr Anregungen liefern und Mut machen, eine naturnahe Schulhof(um)gestaltung in Angriff zu nehmen, um Bewegungsanlässe für Schülerinnen und Schüler zu liefern und sicherheitstechnische Belange entsprechend zu berücksichtigen.

Es werden daher vielfältige Spiel- und Bewegungs-Tipps zu einzelnen Bereichen wie „Raum für Füße und Räder“, „Unterrichtsort Schulgelände“, „Platz für Kampf, Streit und Miteinander“, „Raum für Gespräche, Ruhe und Entspannung“ und „Raum für Naturerfahrung“ gegeben. Im Abschnitt „Spiel- und Bewegungsraum“ erfolgen Hinweise zum Ballspielen, Klettern, Balancieren, Springen mit Gummi und Seilchen sowie zum Toben und Rennen.

Das Kapitel „Sichere Gestaltung naturnaher Spielbereiche“ enthält zahlreiche sicherheitstechnische Hinweise zu diesem Themenbereich. Den Abschluss bilden einschlägige Literaturhinweise und das Kapitel „Schritt für Schritt“ mit Informationen über den Ablauf von Schulgeländeprojekten sowie zu beteiligende Personen und Institutionen.

Die Broschüre ist i. d. R. bei den regionalen Trägern der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung (Unfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände) erhältlich und kann über das Internet, z. B. unter www.unfallkassen.de – Publikationen, eingesehen und ausgedruckt werden.

Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam, Sachgebiet „Bau und Einrichtung“ der Fachgruppe „Bildungswesen“ beim Bundesverband der Unfallkassen.

Herausgeber
Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher
Kommunalversicherer
Aachener Straße 952-958 · 50933 Köln
Telefon (02 21) 4 89 07-0
Telefax (02 21) 4 89 07-77
Internet: www.badk.de
E-Mail: badkkoeln@t-online.de

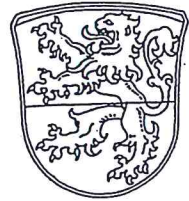
Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Jürgen Meier, Köln

Redaktion:
Annette Hünnekes und Bernhard Wolf, Köln
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers.

Druck: agence Zwo GmbH & Co. KG, Köln

Wir bitten die Verwaltungen, sich in allen
Fragen, die die Lieferung der BADK-
Informationen betreffen, unmittelbar an
den für sie zuständigen Kommunal-
versicherer zu wenden.

Baumbeurteilungsblatt nach VTA



0303

Datum der Befundaufnahme: 27.02.08

Eigentümer: Graf zu Solms Laubach
 Baum Nr: 0303 Baum Art: Weide
 Stockt in: L-Herzgenrinde ☒ Nummer am Baum
 Standort: Schlosspark
 Beschreibung:

St Umf: 2,75m
 St DM:
 Höhe: 28m
 Kr.DM:
 Anz.Stäm: ☒ einstämmig ☐ mehr Stäm.
 Alter: ☐ jung Baum ☒ alt Baum
 ☐ mittel ☐ uralt
 Neig °: Schräg ☒ gewachsen ☐ gestellt
 Bel.Wert: 1 0 bis 3

Umgebung: ☐ frei stehend ☒ Gruppe ☐ an Gebäude ☐ verbaut
 Bodenbesch.: ☐ feucht ☒ trocken feiln. ☒ verbaut ☒ verdichtet
 Entwicklung: ☐ sehr gute ☒ ausreichend ☐ schwach ☐ keine
 Lichtraum: ☒ erfüllt f.VK ☐ erfüllt f.GW ☐ nicht erforderlich ☐ nicht erfüllt
 Funktion: ☒ pysoloisch ☐ Lärmschutz ☐ Staubschutz ☐ Beschattung

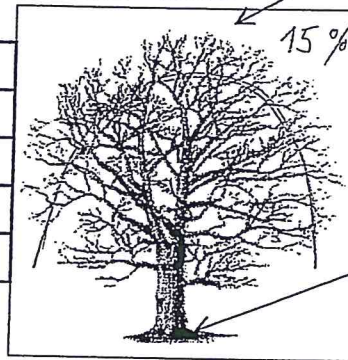
Fein-Schwachäste:

Grob-Starkäste:

Stammkopf:

Stammfuß:

Wurzelwerk:



☒ geringes Totholz
☐ übermäßiges Totholz
☐ Krone zieht ein
☐ zurückliegende Kappung
☒ Teile abgestorben
☒ V-Zwieselbildung
☐ Wassertasche
☒ Risse stehend
☐ Risse laufend
☒ Ausbeulungen
☐ Hohlraum
☐ Hohlraum Stammfuß
☐ freigelegte Wurzel-Läufe
☐ Wurzelverletzung
☐ Verdacht auf W-Fäule

Schäden:

Fruchtkörper

Schädlinge:

☐ geringe Restwandstärke

Messwerte: Vitalität:

Conditometer: Bo Ka Spl KH

Hammer:

Zw-Bohrung:

Fraktometer:

Sp.Bohrung:

☐ Messblatt als Anlage

Bild Nr.

303 1-5

☐ weitere Prüfmethode erforderlich
☐ erhaltungswürdig
☐ Naturdenkmal

Massnahmen:

☒ Totholz Auschnitte
☐ Aufbauschritte
☒ Entlastung Sicherheitsschnitt
☐ Baum Teile entfernen
☐ Kronen Auslichtung
☐ Sonderschnitt nach Kappung
☒ Gerüst Aufbau durchführen
☐ Verkehrssicherheitsaufschnitt
☐ Gerüst Aufbau durchführen
☐ Fremdbewuchs reduzieren
☐ Kronensicherung

sonstige Maßnahmen: Kronen einbüßung 15%

☒ FÄLLEN erforderlich

☐ Baum wurde markiert

Nachbeurteilungsblatt

belaubter Zustand

Kontrolldatum: 09.10. 2008

Unterschrift: Allem

☐ keine Veränderung

☒ Veränderung*

*(Spinniger Schuppeling)

neu! Pilz fruchtkörper am Stammfuß!
- Standsicherheit nicht mehr gewährleistet!

unbelaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2008

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

Fällung notwendig

belaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2009

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

unbelaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2009

Unterschrift: _____

keine Veränderung

Veränderung*

belaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2010

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

unbelaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2010

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

belaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2011

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

unbelaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2011

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

belaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2012

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

unbelaubter Zustand

Kontrolldatum: _____ 2012

Unterschrift: _____

☐ keine Veränderung

☐ Veränderung*

